



Hinweise zum Antrag auf Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung

A. Zuschuss zur Krankenversicherung

Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, erhalten zu ihrer Rente einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung. Ein Beitragszuschuss wird nicht gewährt, wenn eine gesetzliche Krankenversicherung einen Beitragszuschuss zahlt oder wenn gleichzeitig eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Die Höhe des Beitragszuschusses ist gesetzlich festgelegt. Der monatliche Zuschuss errechnet sich aus der Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen auf den Zahlbetrag der Rente. Der Zuschuss wird gegebenenfalls auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt; bereits von anderen Sozialleistungsträgern gezahlte Zuschüsse sind zu berücksichtigen. Als Aufwendungen berücksichtigungsfähig sind im Falle der privaten Krankenversicherung die Prämien, die für die Versicherung gegen Kosten für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, Zahnersatz, Arznei- und Heilmittel und Krankenhauspflege (auch Krankenhaustagegeld und Operationskostenversicherung) aufgewendet werden. Bezieht ein Berechtigter mehrere Renten von der landwirtschaftlichen Alterskasse (z. B. Versicherten- und Witwenrente), wird der Beitragszuschuss aus sämtlichen Renten berechnet.

Haben Sie Anspruch auf Beihilfe, sollten Sie beachten, dass sich Auswirkungen auf den Beihilfeanspruch ergeben können, wenn der Zuschuss zur Krankenversicherung bestimmte Grenzbeträge überschreitet. Daher fragen Sie bitte Ihre zuständige Beihilfestelle, ob dies für Sie zutrifft. In diesem Fall können Sie auf den Zuschuss zur Krankenversicherung oder auf Teile des Zuschusses mit Wirkung für die Zukunft verzichten. Dies können Sie uns auch gleich bei der Antragstellung mitteilen.

B. Beginn und Ende

Der Anspruch auf Zuschuss zur Krankenversicherung besteht frühestens vom Rentenbeginn an; er endet mit dem Wegfall der Rente oder wenn der Rentner seine freiwillige oder private Krankenversicherung aufgibt.

Der Anspruch auf Zuschuss zur Krankenversicherung endet in jedem Fall mit dem Eintritt von Krankenversicherungspflicht (z. B. bei Aufnahme einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung).

C. Antrag

Damit der Beitragszuschuss zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen kann, ist eine rechtzeitige Antragstellung erforderlich. Zur Vermeidung von Nachteilen sollte der Beitragszuschuss sogleich bei der Renten-antragstellung beantragt werden. Rentner, die einen Beitragszuschuss beanspruchen, müssen ein entsprechendes Antragsformular ausfüllen, das die landwirtschaftliche Alterskasse bereithält. Auf der dem Antrag beiliegenden Bescheinigung ist von der Krankenkasse die freiwillige Mitgliedschaft oder von dem privaten Krankenversicherungsunternehmen der Umfang des von ihm gewährleisteten Krankenversicherungsschutzes zu bescheinigen. Bei mehreren Hinterbliebenen (z. B. Witwe und Waisen) ist für jede Person, die den Beitragszuschuss beantragt, ein besonderer Vordruck auszufüllen.

Sofern Sie Fragen haben, steht Ihnen Ihre Alterskasse gerne zur Verfügung!